

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung werden u.a. verschiedene hilfreiche Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und damit letztlich -beschleunigung vorgelegt. Hier sind insbesondere die Vorschläge zur Vereinfachung von Netzanschlussbegehren im EnWG und EEG sowie die Aufnahme weiterer Trassenabschnitte in den Bundesbedarfsplan zu nennen. Eine weitere zu unterstützende Neuerung ist die rechtliche Rahmensetzung für den Aufbau sog. Energy Sharing-Konzepte.

Anmerkungen im Detail

Transparentere und beschleunigte Netzanschlussverfahren (Art. 1 Nr. 16, 17, 18; Art. 5 Nr. 4)

Die Energiewende ist gekennzeichnet von einer zunehmenden Stromnutzung in allen Wirtschaftssektoren und einer vollkommenen Umstellung der bisherigen Erzeugung-, Transport- und Verbrauchsstruktur. Die bisherige Dynamik in der Zunahme dezentraler EE-Anlagen und Sektorkopplungstechnologien wie Ladesäulen und Wärmepumpen wird sich noch einmal beschleunigen. Neben dem Netzausbau sind der zügige Netzanschluss und die Systemintegration von Erzeugungsanlagen, Speichern und Verbrauchsanlagen entscheidend für das Gelingen der Energiewende. Das BMWK hat dankenswerter Weise den Branchendialog „Beschleunigung von Netzanschlüssen“ von Erneuerbaren Energien-Anlagen, Stromspeichern, Ladeinfrastruktur und Wärmepumpen initiiert um gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern die heute bestehenden praktischen Herausforderungen beim Netzanschluss zu identifizieren und praxistaugliche Lösungsansätze zu entwickeln. Ein Teil der Ergebnisse des Branchendialogs findet sich im vorliegenden Gesetzentwurf wieder. Der vorliegende Vorschlag findet dahingehend die volle Unterstützung des ZVEI.

Der Vorschlag für die neu einzuführenden § 17 Abs. 5-7 und 17a EnWG beschreibt einheitliche Verfahren zur Stellung von Netzanschlussbegehren von Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen im Stromversorgungs- bzw. -verteilnetz sowie Eckpunkte für einen standardisierten Prozess einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft. Der ZVEI bekräftigt die Zielsetzung, den Prozess des Netzanschlussverfahrens durch transparentere Verfahren zu beschleunigen und ihn für die verschiedenen Anlagenarten möglichst einheitlich auszugestalten. Die Beschleunigung der Verfahren durch transparente und einheitliche Kommunikation kann helfen, einen bundesweit vergleichbaren Rahmen für Netzanschlussbegehren im Verteilnetz zu schaffen und damit die Transaktionskosten für alle Prozessbeteiligte zu reduzieren. Die Fristenregelungen schaffen Erwartungs- und Planungssicherheit. Die z.T. bereits bestehenden speziellen Regelungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie (§ 8 EEG) analog auszugestalten ist folgerichtig.

Energy Sharing (Art. 1 Nr. 43)

Mit einem neue einzuführenden § 42c EnWG soll privaten Haushalten und kleinen gewerblichen Verbrauchern die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien-Anlagen auch unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung ermöglicht werden. Dieses sog. Energy Sharing („renewable energy communities“) ist in Artikel 22 der im Jahr 2019 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie verankert. Der ZVEI unterstützt ausdrücklich das Vorhaben, Energy Sharing im Sinne der Richtlinie durch neue gesetzliche Vorhaben nun auch in Deutschland zu ermöglichen und damit das Potenzial lokaler Erzeugung und Nutzung von Energie besser auszuschöpfen. Anmerkungen im Einzelnen:

- § 42c Abs. 1: Grundsätzlich ist es auch möglich, dass Letztverbraucher mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zur gemeinsamen Nutzung oder Energiespeicheranlagen betreiben. Daher sollte von „Anlagen“ an Stelle von „Anlage“ vorgenommen wird. Der ZVEI unterstützt, dass auch Energiespeicheranlagen explizit im neuen Konzept umfasst sein sollen. Im Entwurf vorgesehen ist, dass nur Energiespeicheranlagen teilnehmen dürfen, deren zwischengespeicherte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt. Dies verhindert sinnvolle Dienstleistungen für das Netz, die ein solcher Stromspeicher strombezugsseitig erbringen könnte. Stattdessen sollte die Vorgaben zur schrittweisen Auflösung des Ausschließlichkeitsprinzips aus dem Solarpaket Anwendung finden.
- § 42c Abs. 2: Das im Entwurf dargelegte Konzept ermöglicht Peer-2-Peer-Verträge mit einer einfachen Abwicklung, da sie keinen gemeinsamen Rechtskörper benötigt. Im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis ist jedoch unklar, wie der Ein- oder Austritt von Teilnehmenden abzuwickeln ist. Nach § 42 c Abs. 2 hat die vertragliche Regelung unter anderem den aufgrund eines Aufteilungsschlüssel ermittelten Anteil und den Aufteilungsschlüssel selbst zu regeln. Es sollte hierbei konkretisiert werden, dass der Aufteilungsschlüssel so gewählt wird, dass dieser nicht bei jedem Ein- oder Austritt eines Teilnehmers angepasst werden muss. Andernfalls wäre dies in der praktischen Umsetzung eine deutliche Hürde, insbesondere bei einer größeren Zahl von am Prozess beteiligten Parteien.
- § 42c Abs. 3: Das Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers erscheint als Startpunkt für die Anwendung des Konzepts Energy Sharing als sinnvoll. Zum einen reduziert es die Komplexität im Verfahren durch die Kommunikation mit zunächst nur einem Verteilnetzbetreiber. Zum anderen unterstützt ein solcher Zuschnitt, dass eine ausreichende Anzahl potenzieller Teilnehmer vorliegt. Auch die nach ausreichender Anlaufzeit ab dem 1. Juni 2028 vorgesehene Erweiterung in der Anwendung des Konzepts auf ein zweites, benachbartes Netzgebiet ist zu unterstützen.
- § 42 c Abs. 4: Die Möglichkeit zur Übertragung von Dienstleistungen an einen Dritten als Organisator kann ein entscheidender Faktor für den Erfolg des Konzeptes in der realen Anwendung sein und sollte definitiv beibehalten werden. Implizit scheint im §42c Abs. 4 auch angelegt zu sein, dass die Teilnehmenden in der Pflicht zur Führung eines Bilanzkreises stehen. Auch diese könnte an den Organisator übertragen werden. Insgesamt macht dieser Aspekt das Energy Sharing jedoch wirtschaftlich äußerst unattraktiv durch die entstehenden Ausgleichsenergiekosten. Gerade in der Wachstumsphase von Energy Sharing Gemeinschaften in den ersten Jahren mit verhältnismäßig wenig Teilnehmenden und Zählpunkten ist eine genaue Prognose der Verbrauchs- und Erzeugungsmengen nahezu unmöglich und die Ausgleichsenergiekosten daher tendenziell besonders hoch. Damit das Energy Sharing Konzept auch in der Praxis umgesetzt wird, ist eine Ausnahme von der Bilanzkreispflicht zu erwägen: Die innergemeinschaftlich gehandelten Energiemengen werden durch den Verteilnetzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber berechnet und von den Reststrommengen abgezogen. Beide Informationen werden dem Lieferanten übermittelt. Dieser kann damit weiterhin seinen Bilanzkreis in ähnlicher Güte prognostizieren.
- § 42c Abs. 5: Im Sinne der einfachen Umsetzung in der Praxis und eines schnellen Hochlauf des Konzepts ist es richtig, dass das Energy Sharing nicht mit einer Vollversorgungspflicht einhergeht.
- § 42c Abs. 6: Die geplante Vereinfachung der Lieferantenpflichten durch eine Einbindung des und Abwicklung über den Energieversorger trägt dazu bei, die Kosten und der Aufwand für den Betrieb einer Energy Sharing Gemeinschaft möglichst gering zu halten.

Weitere Beschleunigung von Netzausbauvorhaben im Übertragungsnetz (Art. 4)

Zur Beschleunigung des Netzausbaus im Übertragungsnetz sollen 60 weitere Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, sowie acht Netzausbauvorhaben geändert werden. Der ZVEI unterstützt die dahingehend geplante Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes ausdrücklich. Ausbau und Digitalisierung der Stromnetze sind ein essenzieller Baustein für die weitere Elektrifizierung und damit das Gelingen der Energiewende. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden durch den Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2045 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit (§ 12e Absatz 4 EnWG) und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die geplante Gesetzesänderung führt zu einer Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren (u.a. eine Bundesfachplanung und ein bundeseinheitliches Planfeststellungsverfahren) der jeweiligen Trassen.

Umrüstung konventionelle Kraftwerke in rotierende Phasenschieberanlagen (Art. 1 Nr. 12)

Die Energiewende erfordert einen grundlegenden Um- und Ausbau des Stromnetzes in Deutschland und Europa. Eine hohe Versorgungs- und Systemsicherheit sowie eine normgerechte Spannungsqualität sind dabei essenziell, auch für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Eine optimierte Bereitstellung und smarte Nutzung von Blindleistung kann daher dabei unterstützen, erforderliche Investitionskosten einzusparen, die Netzanschluss- und Übertragungskapazität zu erhöhen, die Spannungshaltung im Netz zu sichern und elektrische Verluste zu reduzieren bzw. die Energieeffizienz zu erhöhen.

Um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu verhindern (vom Übertragungsnetzbetreiber darzulegen und der Bundesnetzagentur zu bestätigen), soll der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber über den neu einzuführenden § 13I vom Betreiber einer in seiner Regelzone liegenden Erzeugungsanlage mit einer Nennleistung von 50 Megawatt oder mehr bei geplanter Stilllegung die Umrüstung zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung wie auch einer Trägheit zur lokalen Netzstabilität (Momentanreserve) verlangen können.

Zur Sicherung der Systemstabilität können solche Eingriffe notwendig sein. Ihre Umsetzung mit dem neuen § 13I EnWG zu ermöglichen, ist daher richtig. Im Rahmen der „Roadmap Systemstabilität“ der Bundesregierung wird jedoch ein spannungsebenenübergreifendes Blindleistungsmanagement gefordert. Dies bedeutet, dass Verteilungsnetze aufgrund der Veränderungen in der Erzeugungsstruktur und damit im Kraftwerkspark nicht mehr wie bisher ihre Blindleistungsbedarfe aus dem Übertragungsnetz werden decken können, sondern die vorhandenen Blindleistungspotenziale der Kunden in den Verteilnetzen konsequenter nutzen und systemdienlich einsetzen müssen. So zeigen auch Blindleistungsstudien des BMWK, dass vorhandene Potenziale sowohl auf Erzeugungs- als auch auf Verbrauchsseite, bei Industrie- und Gewerbekunden, derzeit noch nicht kosteneffizient für die Sicherung der Systemstabilität genutzt werden. Neben der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung sollte daher eine verstärkte wettbewerbsorientierte und marktwirtschaftlich organisierte Blindleistungsbeschaffung eingeführt werden, um diese Potenziale möglichst heben.

Kontakt

Anke Hüneburg • Bereichsleiterin Energie
Mark Becker-von Bredow • Bereichsleiter Elektrifizierung und Klima
E-Mail: Anke.Huenburg@zvei.org • Mobil: +49 162 2664 360
E-Mail: Mark.Becker@zvei.org • Mobil: +49 151 2644 1909

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 10.09.2024